Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen nur 9 Pf. pro Zeile.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 30. Oels, den 25. Juli 1873. 11. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 210. Breslau, den 10. Juli 1873.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höheren Orts die provisorische Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle auf der Kreis-Chaussee von Juliusburg über Stampen nach Bohrau in dem Dorfe Stampen in Station 98 genehmigt worden ist, und daß dortselbst das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben wird.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Oels, den 24. Juli 1873.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 211. Breslau, den 12. Juli 1873.

Durch die in letzter Zeit stattgehabten statistischen Ermittelungen ist festgestellt worden, daß nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl ländlicher Gemeinden im Besitze öffentlicher Postbriefkasten sich befindet.

Diese auffallende Erscheinung läßt vermuthen, daß die Vortheile nicht genügend bekannt sind, welche die Aufstellung der Briefkasten bietet.

Namentlich scheint nicht überall erwogen zu werden, daß dadurch den einzelnen Ortschaften eine regelmäßige Verbindung mit der Postanstalt, von wo aus die Briefbestellung erfolgt, gesichert wird, weil die Landbriefträger durch Controlvorrichtungen — z. B. das Wechseln der Tagesplatten an den Briefkasten — genöthigt werden, die Ortschaften, in denen Briefkasten aufgestellt sind, unter allen Umständen auf jedem Bestellungsgange zu berühren. Ferner wird durch die Aufstellung von Briefkasten den Landbewohnern eine bequeme Gelegenheit geschaffen, zu jeder Zeit Postsachen abliefern zu können, und die dieserhalb sonst oft erforderlichen besonderen Boten nach der nächsten Postanstalt gänzlich zu ersparen oder doch seltener abzusenden.

Wenn diese wesentlichen Vortheile den Gemeinden von einflußreicher Seite vorgehalten werden, steht zu erwarten, daß viele derselben sich zur Anschaffung von Postbriefkasten entschließen werden.

In dieser Voraussetzung und überzeugt, daß das Königl. Landrathsamt zur Hebung des Verkehrs auf dem flachen Lande gern die Hand bieten werde, wende ich mich mit der Bitte ganz ergebenst an Wohldasselbe, durch Klarlegung des Nutzens auf die Gemeinden des dortigen Kreises gefälligst dahin einwirken zu wollen, daß dieselben, soweit dies nicht bereits geschehen ist, möglichst sämmtlich Briefkasten zur öffentlichen Benutzung anschaffen.

Als erwünscht muß es bezeichnet werden, daß die Briefkasten von den einzelnen Gemeinden zu dem mäßigen Preise von 2 Thlr. 13¼ Sgr. pro Stück durch Vermittelung der Postanstalten bezogen werden.

Indem ich das Königl. Landrathsamt ganz ergebenst ersuche, Sich für die Angelegenheit geneigtest interessiren zu wollen, bitte ich gleichzeitig, mir bis Ende August c. gefälligst ein Verzeichniß derjenigen Ortschaften des dortigen Kreises zusenden zu wollen, welche sich bis dahin haben bereit finden lassen, Briefkasten anzuschaffen, bezw. aufzustellen.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.
Albinus.

Oels, den 19. Juli 1873.

Vorstehende Requisition bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Landgemeinden. Die Ortsgerichte derjenigen Gemeinden, welche noch nicht im Besitze von Briefkasten sind und solche anzuschaffen wünschen, haben mir dies bis zum 15. August c. anzuzeigen.

Nr. 212. Breslau, den 8. Juli 1873.

Im Verlage von Maruschke und Berendt hierselbst ist soeben eine von Unterzeichnetem bearbeitete kurze Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen über das neue Maß- und Gewichtswesen erschienen.

Es hat diese Zusammenstellung den Zweck, den Beamten, welche mit der Ueberwachung und der Revision der Maße und Gewichte beauftragt sind, hierbei ein bequemes Hilfsmittel zu sein und es wäre daher wünschenswerth, dasselbe in der Hand eines jeden solchen Beamten zu wissen.

Besondere Wichtigkeit hat dieselbe für diejenigen Polizei-Verwaltungen, welche gemäß dem Ministerial-

Erlaß vom 24. Februar v. J. sich theilweise oder ganz mit den daselbst vorgeschriebenen Probemaßen und Gewichten versehen haben, da die Schrift angiebt, in welcher Weise mit Hilfe derselben die im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte und Waagen auf ihre Richtigkeit geprüft werden können.

Das Königl. Landrathsamt wird daher im Interesse der schnelleren Einführung der neuen Maße und Gewichte ganz ergebenst ersucht, diese Zusammenstellung sowohl den städtischen, als auch den übrigen Polizei-Verwaltungen des Kreises zur Anschaffung möglichst zu empfehlen.

Mit der Verlagsbuchhandlung ist das Abkommen getroffen worden, daß allen Polizei-Verwaltungen, welche ihre Bestellungen bis zum 31. d. M. bei derselben machen, die Instruktion gegen Einsendung von 6 Sgr. für das festcartonnirte Exemplar und 8 Pf. pro Exemplar für die Zusendung demnächst franco zugestellt werden wird.

Der Ladenpreis beträgt 7½ Sgr.

Der Königliche Eichungs-Inspektor für Schlesien.
Frief.

Oels, den 17. Juli 1873.

Vorstehende Requisition bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortsbehörden.

Nr. 213. Oels, den 18. Juli 1873.

Unter Hinweis auf das Ministerial-Rescript vom 21 April 1873, abgedruckt im diesjährigen Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Seite 161, wonach die Besitzer von Dampfkesseln, welche dem „Schlesischen Vereine zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Breslau" als ordentliche Mitglieder angehören, von der periodischen amtlichen Untersuchung befreit bleiben, bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden, daß der Vorstand des Vereins, resp. die Ingenieure verpflichtet sind,

1) auf Erfordern der Polizeibehörde über den Zustand bestimmter, der Vereinsaufsicht unterstellter Kesselanlagen jederzeit Auskunft zu ertheilen und

2) wenn sich der Kessel nach pflichtmäßigem Ermessen des Ingenieurs in einem mit unmittelbarer Gefahr verbundenen Zustande befindet und diese Gefahr nicht auf der Stelle beseitigt wird, oder wenn der Kesselbesitzer den auf Beseitigung der geringeren Mängel gerichteten Anordnungen des Vorstandes nicht nachkommt, darüber der betreffenden Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Nr. 214. Oels, den 17. Juli 1873.

Polizeilich zu ermitteln ist:
der Pferdejunge Ernst Schliewa aus Schmoltschütz.

Im Betretungsfalle ist der p. Schliewa in seinen Dienst auf das Dom. Schmoltschütz event. zwangsweise zu sistiren.

Nr. 215. Oels, den 19. Juli 1873.

Personal-Chronik.

Vereidet wurden am heutigen Tage:

1) der Erbscholtiseibesitzer Joseph Morawe aus Cunzendorf als Gerichtsscholz für die Ortschaft Cunzendorf,

2) der Freigärtner Wilhelm Leschnig aus Ndr.-Schmollen als Gerichtsmann für die Ortschaft Ndr.-Schmollen.

Mit der Einführung der Genannten im nächsten Gemeindegebote wird die Polizeibehörde in Cunzendorf resp. das Ortsgericht in Nieder-Schmollen hiermit beauftragt.

Der Königliche Landrath.
von Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Berlin, den 13. Juli 1873.

Bekanntmachung.

Briefe mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deuschland und Belgien.

Vom 1. **August ab** werden im Verkehr zwischen **Deutschland** und **Belgien Briefe mit angegebenem Werth** unter folgenden Bedingungen durch die Post befördert:

Die Briefe müssen in gleicher Weise verpackt und verschlossen sein, wie Briefe mit Werthangabe im innern Verkehr Deutschlands. Der Werthbetrag muß in **Buchstaben** und in **Zahlen** auf der Adresse angegeben sein. Der angegebene Werth darf bei dem einzelnen Briefe 3000 Thaler nicht übersteigen, auch darf der Brief nicht über 250 Grammen schwer sein und weder gemünztes Geld, Pretiosen, noch zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Die Briefe müssen frankirt werden.

Für dieselben wird erhoben:

1) das Franco wie für recommandirte Briefe nach Belgien,

2) eine Versicherungsgebühr von 3 Gr. für jede 300 Thaler oder jeden Theil dieser Summe.

Der Absender kann eine Bescheinigung über den Empfang des Briefes Seitens des Adressaten verlangen. In solchem Falle ist auf der Adresse des Briefes der Vermerk „Gegen Rückschein" niederzuschreiben und bei der Aufgabe eine Gebühr von zwei Groschen für den Rückschein zu entrichten.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 16. Juli 1873.

Bekanntmachung.

Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Handelsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber viel-

fach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 17. Juli 1873.

Bekanntmachung.

Päckereibeförderungsdienst für die in Frankreich stehenden Deutschen Truppen.

Aus Anlaß der durch die Rückkehr in die Heimath entstehenden Bewegung der Occupationstruppen in Frankreich können **Feldpost-Privatpäckereien** fortan außer für die Offiziere 2c. des Ober-Commandos, nur noch für Offiziere, Mannschaften 2c. der nachbezeichneten, während der letzten Occupationsperiode in Frankreich zurückbleibenden Truppentheile zugelassen werden:

Stab der 12. Infanterie-Brigade,
4. Brandenb. Infanterie-Regiment Nr. 24,
8. Brandenb. Infanterie-Regiment Nr. 64,
1. Escadron 2. Brandenb. Ulanen-Regiments Nr. 11.,
Stab, 5. und 6. schwere Batterie der 3. Feld-Abtheilung Brandenb. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3,
6. Compagnie Brandenb. Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 3,
2. und 4. Compagnie Hannoversch. Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 10,
3. Feld-Pionier-Compagnie (ohne Brückentrain) Brandenb. Pionier-Bataillons Nr. 3,
Proviant-Colonne Nr. 3 des III. Armee-Corps.

Von der Versendung von **Geldbriefen** an Offiziere, Mannschaften 2c. anderer, als der bezeichneten Theile der Occupationstruppen wird zweckmäßig so lange Abstand zu nehmen sein, bis die betreffenden Personen nach ihren Friedensgarnisonorten zurückgekehrt sind.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 20. Juli 1873.

Bekanntmachung.

Wichtigkeit deutlicher Adressirung.

Nach einer neuerdings bei dem Postamte in Frankfurt an der Oder angestellten Ermittelung sind dort innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen 102 nach Frankfurt am Main bestimmte Sendungen eingegangen, deren unrichtige Leitung durch undeutliche Angabe der Zeichen **a./O.** und **a./M.** verursacht worden ist. Die Sendungen sind in Folge dessen am Bestimmungsorte erheblich verspätet eingetroffen. Zur Vermeidung ähnlicher Versäumnisse, unter denen wichtige Interessen oft empfindlich leiden, empfiehlt das General-Postamt wiederholt, auf den Adressen der nach Frankfurt a. M. und Frankfurt a. d. Oder gerichteten Sendungen den Zusatz „Main" bz. „Oder" stets vollständig und deutlich auszuschreiben.

Kaiserliches General-Postamt.

Breslau, den 19. Juli 1873.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 und 6c. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den Stadtbezirk Breslau folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Auf den Wochenmärkten und in allen Verkaufslokalen darf die Butter nur nach dem in Art. 5 und 6 der Maß- und Gewichtsordnung für den Nordd. Bund vom 17. August 1868 (B.-G.-S. S. 473 bis 478) bestimmten Normalgewichte feilgeboten und verkauft werden.

Hiernach darf das Feilbieten oder der Verkauf der Butter in ungewogenen oder in solchen Quantitäten, welche nach dem Hohlmaße (Quart, Liter 2c.) abgemessen sind, nicht mehr stattfinden.

§ 2.

Der hier zum Verkaufe gebrachten Butter darf nur 3% des Gewichts an Salz beigemischt sein.

§ 3.

Auf den Verkauf von Butter, welche in Gefäßen mit einem Inhalte von wenigstens 3 Kilo (6 Pfd.) Butter feilgeboten wird, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober cr. in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 16. Juli 1852 über den Verkauf der Butter (Oeffentl. Anz. Nr. 30, Beilage des Regierungs-Amtsbl. vom 28. Juli 1852) außer Kraft.

§ 5.

Verkäufer, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden für jede Kontravention mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

Der Königl. Polizei-Präsident.
v. Uslar-Gleichen.

Nichtamtlicher Theil.

Die Wahlbewegung und die nationale Politik.

In nicht ferner Zukunft stehen Neuwahlen sowohl für den Deutschen Reichstag, wie für den preußischen Landtag bevor, und fast überall sind die Vorbereitungen für den Wahlkampf schon im Gange. Wenn man auf die fruchtbare Thätigkeit der Reichs- und Landesvertretungen, deren Vollmachten ihrem Ablauf entgegengehen, mit Genugthuung zurückblicken darf, so erscheint in gleicher Weise die Zuversicht berechtigt, daß auch bei den Neuwahlen das Vertrauen Preußens und Deutschlands sich vorwiegend solchen Männern zuwenden wird,

welche von dem patriotischen Eifer beseelt sind, an dem vertrauensvollen Zusammenwirken der parlamentarischen Körperschaften mit den leitenden Behörden festzuhalten und auf diesem geebneten Boden die wichtigen Gesetzgebungs-Aufgaben der Gegenwart einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen.

Die Verhältnisse, unter denen die Wähler sich jetzt zur Ausübung ihrer Befugnisse anschicken, sind wesentlich andere, als die Zustände, unter denen die jüngsten Wahlen für den Landtag und den Reichstag von Statten gingen. Die letzten Wahlen erfolgten noch unter dem frischen Eindruck der kriegerischen Ereignisse, bei welchen die vaterländischen Waffen sich unsterblichen Ruhm erkämpft hatten, und der nationalen Begeisterung, mit welcher die Wiedergeburt des Deutschen Reiches sich vollzog. Unter solchen Umständen war es nicht anders denkbar, als daß die Parlamente berufen seien, der leitenden Staatsgewalt, welche der Nation die Bahn großartiger Erfolge geöffnet hatte, mit Vertrauen entgegenzukommen und in gutem Einvernehmen für das Wohl des Vaterlandes zu arbeiten. Indessen spielten damals in die freudig gehobene Stimmung noch immer Gefühle der Unsicherheit hinein. Nicht einmal der Friede zwischen Deutschland und Frankreich war zum Abschluß gelangt. Noch viel weniger hatte man Gewißheit über den Ausbau der Reichseinrichtungen, über die Entwickelung des preußischen Staatswesens innerhalb des deutschen Reichskörpers und über die thatsächliche Gestaltung der Reichspolitik. Ein dreijähriger Zeitraum hat nach allen Richtungen hin Klarheit gebracht. Man weiß jetzt, daß die nationale Politik in friedlicher Arbeit Früchte gezeitigt hat, die sich den kriegerischen Erfolgen würdig anreihen. Wenn daher den jüngsten Wahlen patriotische Begeisterung die Weihe gab, so läßt sich erwarten, daß bei den bevorstehenden Wahlen die nationale Befriedigung, welche den Grundton in der Stimmung des Volkes bildet, zum gebührenden Ausdruck gelangen wird.

In den Beziehungen zwischen den Bundesstaaten wie im Bereiche der preußischen und der deutschen Gesetzgebung ist die nationale Politik, welche den festen Boden für die Neugestaltung Deutschlands gefunden hatte, immer mehr zur Geltung und Anerkennung emporgedrungen. Sie beruht auf dem Grundsatze, daß die Herstellung der Reichseinheit und die Heranbildung der Nation zu immer innigerer Lebensgemeinschaft, wie die Verbesserung der inneren Staatseinrichtungen, nur unter Achtung der bestehenden Ordnungen, unter schonungsvoller Rücksichtnahme auf geschichtliche und örtliche Verschiedenheiten und in den Wegen freier Verständigung vor sich gehen müsse. Diesem Geiste der Versöhnung ist es gelungen, die Leidenschaften zu entwaffnen, welche das Mark der Nation in unfruchtbaren Parteikämpfen erschöpften, und die Regungen des Mißtrauens und der Eifersucht niederzuhalten, durch welche das Vaterland so lange verhindert worden war, einig und stark zu werden. Die Grenzscheiden zwischen Süd- und Nord-Deutschland sind nicht blos auf dem Boden der Verfassung, sondern in den Herzen der Nation gefallen, und die lang genährte Mißgunst gegen den vorwiegenden Einfluß Preußens ist im Schwinden begriffen, seitdem das öffentliche Urtheil die Gewißheit erhalten hat, daß Preußen sich mit voller Hingebung an die gemeinsame Entwickelung des großen Vaterlandes anschließt.

Ebenso wirksam hat die nationale Politik zur Milderung der Gegensätze im inneren Parteileben beigetragen. Es ist keine zufällige oder gleichgültige Erscheinung, daß in den verschiedenen Parteilagern die nationalen Elemente mehr oder minder die Oberhand gewonnen haben und daß die Bildung einer national-konservativen und einer national-demokratischen Gruppe erfolgt ist, wie früher die national-liberale Partei entstanden war. Es offenbart sich darin die Thatsache, daß alle Parteigruppen, welche sich von dem Leben der Nation nicht ablösen wollen, dem Zuge der nationalen Bewegung folgen und den Gesammtbedürfnissen des Vaterlandes die Parteiforderungen unterordnen müssen. Hiermit ist auch der Boden für eine gemeinsame Thätigkeit gewonnen, welche von der Ueberzeugung getragen werden muß, daß die Gegenwart allen patriotischen Kreisen keine dringendere Pflicht auferlegt, als die, mit vereinten Kräften und in vertrauensvollem Anschluß an die leitende Politik zur Befestigung der deutschen Einheit und zur Kräftigung der gesetzlichen Staatsgewalt mitzuwirken.

Zu solchen Grundsätzen patriotischen Strebens hat sich bereits in Schlesien ein Verein hochgeachteter und einflußreicher Männer aus allen gemäßigten Parteilagern mit voller Entschiedenheit bekannt. Dieselben haben vor einiger Zeit einen gemeinsamen Aufruf erlassen, in welchem es heißt: „Die Unterzeichneten sind zusammengetreten, die Wähler der Provinz aufzufordern, sich ohne Rücksicht auf Parteiverschiedenheiten zur Wahl von Männern zu vereinigen, welche die Bürgschaft gewähren, die Staats- und die Reichsregierung in ihrer Politik gegen feindliche Uebergriffe und Ansprüche zu unterstützen. Es handelt sich nicht um Partei-Interessen; es handelt sich um die Interessen des Staates und des Vaterlandes. Halten wir zusammen in der Abwehr der gemeinsamen Feinde."

Diese Mahnungen haben in weiten Kreisen Wiederhall und Beachtung gefunden, weil sie mit den wahren Empfindungen des Volkes in Einklang stehen. Wie in Schlesien, so überall im Vaterlande verbreitet sich die Erkenntniß, daß in der nationalen Politik die Fahne aufgepflanzt ist, um die alle patriotischen Kräfte aus verschiedenen Parteigruppen sich schaaren können. Alle bisher trennenden Unterschiede zwischen den einzelnen deutschen Stämmen sind im Schwinden, alle einseitigen Forderungen der verschiedenen Parteien müssen zurücktreten, weil allen der gebührende Einfluß auf die gemeinsamen Angelegenheit eingeräumt und allen die Gelegenheiten geboten ist, die vaterländische Entwickelung den höchsten Zielen entgegenzuführen.

Die Politik, unter deren Einfluß die Nation das Bewußtsein ihrer Einheit und ihrer Macht wiedergewonnen hat, wird auch bei den bevorstehenden Wahlen als einigende Kraft erkannt werden.

[Die Sonderung der reichstreuen Katholiken von den Ultramontanen] nimmt ihren Fortgang. Zu der bereits erwähnten Zuschrift, in welcher eine große Anzahl angesehener Katholiken dem Landesherrn ihre unerschütterliche Ergebenheit kundgaben, gehen noch täglich Zustimmungen ein, welche thatsächlich den Beweis liefern, daß die Ultramontanen in keiner Weise berechtigt sind, sich als die alleinigen Vertreter der römisch-katholischen Deutschen hinzustellen. Gerade das staatsfeindliche Treiben der Jesuiten und ihrer Anhänger macht es allen patriotischen Katholiken zur Pflicht, durch ihre Kundgebungen und durch ihr Verhalten keinen Zweifel darüber zu lassen, daß sie treu zum Reich und zur Regierung stehen und fest entschlossen sind, eine friedfertige Verständigung auf dem Boden der Gesetze zu fördern.

Aus dem Verein der schlesischen Malteserritter sind in Folge der bekannten Vorgänge weitere Ausscheidungen erfolgt.

Graf Stillfried-Alcántara hat seinen Austritt aus dem Vereine durch folgende Zuschrift erklärt:

„Die durch Zeitungsblätter verbreitete Nachricht, daß ich bis jetzt unter die Vorstandsmitglieder des Vereins schlesischer Malteserritter gehört hätte, ist zwar unrichtig, denn ich habe bereits im Herbst 1871 wegen zunehmender Kränklichkeit auf die mir im Jahre 1865 einstimmig übertragene Stellung als Stellvertreter des Vorsitzenden verzichtet. Die Generalversammlung vom 2. d. M. hat also, indem sie mich nicht wiederum in den Vorstand wählte, keineswegs auch mir ein Mißtrauensvotum ertheilt. Dennoch fühle ich mich veranlaßt, hierdurch dem neuen Vorstande des Vereins meinen Austritt aus letzterem anzuzeigen. Es kann mir nicht gleichgiltig sein, daß mein vom Krankenbett aus an die Generalversammlung vom 2. d. Mts. gerichtetes Schreiben, welches derselben noch vor dem Wahlakt mitgetheilt worden ist, bei der Majorität der Anwesenden ganz und gar keine Beachtung gefunden hat. Ohne Selbstüberschätzung durfte ich annehmen, daß meine Stimme nicht wirkungslos verhallen werde. Hatte ich doch ein Recht dazu, sowohl als eines der ältesten Mitglieder und Mitbegründer des Vereins, als besonders auch als der Einzige im Vereine, welcher nicht durch Wahl, sondern laut Beschluß des Meisterthums proprio motu dem Orden beigesellt worden ist, im entscheidenden Augenblicke vorzutreten und darauf hinzuweisen, daß bei einer voraussichtlich geringen Zahl von Wählern (44), die Majorität der Stimmen (27), unmöglich als Willensäußerung der Gesammtheit der Vereinsmitglieder (76) betrachtet werden könne, und gleichzeitig davor zu warnen, den Rücktritt des Herrn Herzogs von Ratibor vom Vorsitz weder anzunehmen, noch viel weniger gar herbeizuführen. Durch 27 Stimmen ist, unter Bezugnahme auf die §§ 4 und 11 der Statuten, welche in der That nicht für „dem Ordensinteresse fernliegende" Zwecke abgefaßt sind, ein Resultat erzielt worden, welches mit meinen wohlgemeinten Rathschlägen in offenem Widerspruche steht. Diese Stimmen haben sich gegen den Herrn Herzog, dem der Verein seine Begründung und sein Erblühen verdankt, den allerkrassesten Undank zu Schulden kommen lassen, und zwar in einer Weise, die, gerade weil sie vermieden werden konnte, nur um so taktloser und verletzender erscheinen muß. Sie haben einer fremden Macht gedient und eine böse That gethan, deren Unsegen nicht ausbleiben wird.

Einem Vereine, dessen einziger Zweck nur Werke christlicher Liebe und Barmherzigkeit sein sollen, in dessen enggeschlossenem brüderlichen Kreise aber eine solche That vollbracht werden kann, mag ich nicht länger angehören, und ich schließe mich deshalb den 17 gleichgesinnten ehrenwerthen Mitgliedern an, welche ihren Austritt noch am 2. d. M. am Schlusse der General-Versammlung erklärt haben.

Silbitz bei Nimptsch (Schlesien), d. 7. Juli 1873.

Graf Stillfried-Alcántara.

Auch der Fürst Hatzfeldt auf Trachenberg hat dem zeitigen Vorstand der schlesischen Malteser sein Ausscheiden aus dem Verein angezeigt. An diese Anzeige ist in treffender Weise die Bemerkung geknüpft worden, daß die Richtung, welche sich jetzt, wie in allen Orden und Vereinen der katholischen Kirche, so auch in dem Malteserverbande als die tonangedende und herrschende vordrängt und namentlich auch das Verhalten der Bischöfe beeinflußt, nicht zum Heil der katholischen Religion und ihrer Bekenner führt, sondern jener immer mehr Gegner und Feinde erweckt und für diese unnöthig die Kluft erweitert, die sie von dem warmen Strom des Lebens trennt.

[Wichtige Entscheidung des Ober-Tribunals.] Der höchste Landesgerichtshof hat jüngst in zwei wichtigen Fragen, die mit den katholischen Wirren im Zusammenhange stehen, Recht gesprochen.

Ein ultramontanes Blatt hatte die von einer altkatholischen Gemeinde veranstaltete Messe zum Gegenstande spöttischer Bemerkungen gemacht und war auf Grund des § 166 des deutschen Strafgesetzbuches, welcher Beschimpfungen der christlichen Kirchen oder der mit Korporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaften mit Strafe bedroht, unter Anklage gestellt worden. Das Blatt wurde sowohl in erster Instanz, wie durch Erkenntniß des rheinischen Appellhofes freigesprochen. Der Appellhof hatte den § 166 nicht für anwendbar erklärt und sein Urtheil in der Weise begründet, daß zu den vom Staate anerkannten christlichen Kirchen, die das Gesetz im Auge habe, außer der evangelischen nur noch die römisch-katholische Kirche gehöre, diese aber diejenige Kirche sei, welche in dem Papst zu Rom ihr geistliches Oberhaupt erkenne und in Preußen durch die in ihrer Wirksamkeit staatlich anerkannen Landesbischöfe repräsentirt werde, welche Kirche gegenwärtig noch in ihrer Organisation in Haupt und Gliedern im Staate bestehe und daß die sich so nennenden Altkatholiken, indem sie den Beschlüssen des vatikanischen Konzils ihre Anerkennung versagten, ohne Mitwirkung ihres bisherigen Oberhauptes sich zu Gemeinden konstituirten und einen abgesonderten Kultus ausübten, sich im Lehrbegriffe sowohl wie in der Disziplin von der römisch-katholischen Kirche

trennten, diese nicht weiter zu repräsentiren vermöchten, vielmehr im Sinne des Patents von 1847 eine neue Religionsgesellschaft bildeten, welcher der Schutz des § 166 des Strafgesetzes erst nach staatlicher Anerkennung durch Ertheilung der Korporationsrechte zustehe.

Das Ober-Tribunal hat vor Kurzem das Erkenntniß des rheinischen Appellhofes vernichtet und sich hierbei auf die Erwägungen gestützt, daß in jener Entscheidung die Grenzen verkannt sind, innerhalb deren sich die zur Anwendung der Staatsgesetze berufenen Gerichte zu bewegen haben; daß der Streit darüber, welche Lehren einer Kirche dergestalt wesentlich sind, daß ihre Anerkennung die Bedingung der Angehörigkeit zu dieser Kirche bildet, auf kirchlichem Gebiete, und zwar mit einer auf dieses Gebiet beschränkten Wirkung zum Austrag zu bringen ist und dies insbesondere in dem Falle gilt, wenn über die Ausdehnung der nach der wahren Lehre der Kirche den Organen der kirchlichen Gewalt zustehenden Machtbefugnisse gestritten wird, und in Folge der sich gegenüberstehenden Auffassungen der eine der streitenden Theile sich in die Lage versetzt sieht, einen seiner Auffassung entsprechenden abgesonderten Kultus auszuüben. Der Anklage-Senat habe nicht die Befugniß, aus lediglich dem kirchlichen Gebiete angehörenden Gründen zu entscheiden, daß die sogenannten Altkatholiken sich von der römisch-katholischen Kirche getrennt haben; er habe vielmehr, da es sich um den Schutz handelt, welchen die Staatsgesetzgebung, insbesondere der § 166 des Strafgesetzbuches, den christlichen Kirchen gewährt, sich auf die Entscheidung der Frage zu beschränken, ob nach den Gesetzen des Staates die durch letzteren erfolgte Anerkennung der katholischen Kirche zu Gunsten der sogenannten Altkatholiken angerufen werden kann oder nicht. Eine Erklärung des Austrittes aus der katholischen Kirche seitens der sogenannten Altkatholiken sei aber nicht erfolgt, von denselben werde vielmehr ihre volle Zugehörigkeit zu der katholischen Kirche behauptet und das nach dem Beschlusse des vatikanischen Konzils von anderen Angehörigen der katholischen Kirche adoptirte Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit als eine Irrlehre bezeichnet, in dessen Annahme der Abfall dieses Theils der Katholiken von ihrer Kirche gefunden werden müsse. Der Staat habe seine Anerkennung der katholischen Kirche an die Bedingung, daß von den Angehörigen derselben irgend eine Lehre und insbesondere die von der Bedeutung der Beschlüsse eines den Umfang der päpstlichen Gewalt definirenden Konzils als Glaubenslehre anerkannt werde, nicht geknüpft, und wenn aufgestellt werde: der Staat habe mit der Anerkennung der katholischen Kirche zugleich deren Organisation und demnach auch die Bedeutung der Aussprüche anerkannt, welche von den Organen der kirchlichen Gewalt ausgingen, so werde hierbei übersehen, daß die Anerkennung der kirchlichen Organisation und deren Konsequenzen sich auf das kirchliche Gebiet beschränkt, da auf dem staatlichen Gebiete Beschlüsse nicht für bindend erachtet werden können, auf welche der Staat in keiner Weise eine Einwirkung auszuüben hat.

Durch diese Entscheidung ist also auch dem Gottesdienst und den Gebräuchen der Altkatholiken der Schutz des Strafgesetzes zugesichert.

Neuerdings hat das Ober-Tribunal den Bischof von Ermeland, welchem wegen seiner gegen die Staatsbehörden bewiesenen Unbotmäßigkeit seine Dotation einbehalten worden ist, mit seinem Klageantrag gegen den Fiskus einfach abgewiesen, weil die bekannten Vereinbarungen der Staatsverwaltung mit dem römischen Stuhle keinen Privatanspruch begründen und außerhalb der richterlichen Zuständigkeit liegen.

Unser Kaiser setzt in Ems die Bade- und Brunnenkur mit unverkennbarem Erfolge fort, nimmt regelmäßig Vorträge entgegen und erledigt die laufenden Regierungsgeschäfte mit gewohnter Pünktlichkeit. Die günstigen Wirkungen der Kur machen sich sowohl in der zunehmenden Rüstigkeit, wie in der heiteren Stimmung Sr. Majestät bemerklich. Am 20. d. hat der Monarch dem Kaiser von Rußland einen Besuch in Schloß Jugenheim abgestattet, um zur Verlobung der Großfürstin Maria, einzigen Tochter des Kaisers von Rußland, mit dem Prinzen Alfred von Großbritannien persönliche Glückwünsche darzubringen. Noch am Abend desselben Tages war unser Kaiser in Ems zurück und wohnte noch der Theatervorstellung im Kursale bei. Am 22. d. gab der Kaiser, wie alljährlich, dem Officier-Corps des Königs-Husaren-Regiments aus Bonn ein Festmahl.

Nach bis jetzt getroffenen Anordnungen soll der Aufenthalt Sr. Majestät in Ems am 26. d. zu Ende gehen.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Augusta hat sich zum Besuch des Kaisers wiederholt nach Ems begeben und in Coblenz den Besuch mehrerer fürstlichen Gäste empfangen.

Unser kronprinzliches Paar, welches am 19. d. M. von einem mehrtägigen Aufenthalt in Camenz nach dem Neuen Palais bei Potsdam zurückgekehrt ist, gedenkt mit den prinzlichen Kindern am 26. d. M. nach Wyk auf Föhr in das Seebad zu gehen. Von dort aus dürfte der Kronprinz einige weitere Ausflüge machen.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau.

Vorlesungen im Winter-Semester 1873—74.

Beginn: 20. Oktober.

Geh. Regierungsrath Dr. **Settegast**: Einleitung in das landwirthschaftliche Studium. (Hodegetik, Geschichte und Literatur der Landwirthschaft). Wollkunde mit praktischen Uebungen. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere. — Prof. Dr. **Heinzel**: Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. Uebungen im pflanzen-physiologischen Institut. — Prof. Dr. **Krocker**: Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Düngemittel. Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium. — Baurath **Engel**: Landwirthschaftliche Bau- und Maschinenkunde. — Prof. Dr. **Pape**: Experi-

mental-Physik. Mathematik. — Prof. Dr. **Hensel**: Allgemeine und specielle Zoologie. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium. — Dr. **Friedländer**: Landwirthschaftliche Gewerbe. — Dr. **Weiske**: Physiologische Experimental-Chemie. — Dr. **Gruner**: Geognosie. Bodenkunde. — Dr. **Möller**: Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom. Pferdezucht und Pferdehandel. Seuchenlehre. Hufbeschlagkunde. Veterinärklinische Demonstrationen. — Dr. **Jannasch**: Nationalökonomie. Hauptlehren der Nationalökonomie. — Dr. **Crampe**: Allgemeine Thierzucht. Schafzucht. Zootechnische Uebungen. — Dr. **Dreisch**: Encyclopädie der Landwirthschaft. Allgemeine Ackerbaulehre. — Dr. **Sorauer**: Krankheiten der Culturpflanzen. — Administrator **Schnorrenpfeil**: Specieller Pflanzenbau. Proskauer Wirthschaftsbetrieb. — Rechnungsrath **Schneider**: Landwirthschaftliche Buchführung. — Oberförster v. **Ernst**: Forsttaxation und Forstbenutzung. — Dr. **Wildt**: Agricultur-Chemie.

Privat-Anzeigen.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am 7. Sonntage nach Trinitatis
predigen zu Oels:

In der Schloß- und Pfarrkirche:
Frühpredigt: Herr Candidat Huncke.
Amtspredigt: Herr Diakonus Krebs.
(Schilling'sche Erntepredigt.)
Nachmittagspredigt: Herr Diakonus Krebs.
Wochenpredigt:
Donnerstag, den 31. Juli, Vormittags 8½ Uhr:
Herr Subdiakonus Lanzke.

Auf Antrag der Königlichen Staats-Anwaltschaft zu Trebnitz von 24. Juni cr. ist gegen die Musiker

1) **Gustav Brunz,**
2) **Gottlieb Tilgner,**
3) **Josef Maltzahn,**
4) **Julius Kiefer** aus Ulbersdorf, Kr. Oels,

auf Grund der §§ 26, 18, 6 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 (cfr. §§ 59, 148 Nr. 7 und Schlußsatz der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869) die Untersuchung eingeleitet worden.

Der Wohnort des Musikus **Julius Kiefer** ist unbekannt und wird derselbe demgemäß zu dem auf

den 11. September 1873,
Vormittags 9 Uhr,

zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine mit der Aufforderung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Sollte jedoch derselbe dieser Vorladung ungeachtet nicht erscheinen, so wird mit der Untersuchung und Entscheidung gegen ihn in contumaciam verfahren und demgemäß, was Rechtens, festgesetzt werden.

Trebnitz, den 27. Juni 1873.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abth.

Polizei-Verordnung.

Unter Hinweis auf § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird, nach Vernehmen mit dem Magistrat, hierdurch angeordnet:

„Das unbefugte Betreten des zwischen der Kaserne und den Garnisonställen gelegenen Platzes, resp. jede unbefugte Passage über denselben wird hierdurch untersagt."

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thlr. event. mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Bernstadt, den 18. Juli 1873.

Die Polizei-Verwaltung.

Am 20. April 1872, in 145ster

Königl. Preuss. Staats-Lotterie,

fiel das **grosse Loos, 150,000 Thlr., in mein Debit** und am 18. März c., in 147ster der **Haupttreffer III. Cl.** mit **15,000 Thlr.** Zur bevorst. 148. Lotterie II. Cl., den 5. August, verkaufe u. versende **Antheilloose:**

1/1	1/2	1/4	1/8	1/16	1/32	1/64
38,	19,	9½,	4⅚,	2½,	1⅓ tlr.,	20 Sgr.

gegen Postvorschuss oder Einsendung des Betrages.

Staats-Effect.-Handl. Max Meyer,
Berlin, Leipzigerstrasse Nr. 94,
1. u ält. Lott.-Gesch. Preuss., gegr. 1855.

Holz-Verkauf.

An der Wartenberger Chaussee bei Görnsdorf und Stradam stehen einige Hundert Schock hartes und weiches Reisig, sowie Klafterholz zum täglichen billigen Verkauf.

G. Sacher,
Holzhändler in Schollendorf.

Die realberechtigte Windmühle im hiesigen Bauerndorfe, neu hergestellt, über 4 Morgen Garten, Acker, Wohnhaus 2c., beabsichtige ich bei 1000 Thlrn. Anzahlung **sofort billig** zu verkaufen.

Frau **Hein** in Schickwitz bei Trebnitz.

Arrowroot-Kinder-Zwieback.

Genau nach ärztlicher Angabe bereitet, von Autoritäten geprüft, und anerkannt als das vorzüglichste, nahrhafteste und leicht verdaulichste Nahrungs- und Kräftigungsmittel für Personen jeden Alters, namentlich aber für schwächliche Kinder, Lungenkranke und Reconvalescenten, ist von Aerzten bereits vielfach empfohlen und mit bestem Erfolge angewendet.

Der Preis für das Original-Packet von 12 Stück, mit Gebrauchsanweisung versehen, beträgt 2 Sgr. —

Heinrich Schmidt,

Besitzer der Dresdner Bäckerei in Breslau, Neue Schweidnitzerstraße Nr. 19.

Niederlagen: für Oels bei Herrn **Oswald Mahlberg,**
für Bernstadt bei Herrn **C. Kretschmer,**
für Namslau bei Herrn **R. Wechmann.**

H. Buttler's Maschinen-Bau-Anstalt,

Breslau, Mathiasstraße 16,

empfiehlt **Breitdrusch-Maschinen** mit Patentschläger, einfache, sowie auf Rädern, mit Schüttelwerk und vollständiger Reinigung; **Drillmaschinen, Lohmühlen, Siedemaschinen, 2-, 3- und 4messrige, sowie alle Arten landwirthschaftlicher Maschinen,** durabel und sauber gearbeitet und von anerkannt vorzüglicher Leistungsfähigkeit.

Zur diesjährigen Herbstbestellung empfehle ich mein großes Lager aller Sorten

Knochenmehl, Guano und Superphosphate

zu den möglichst billigen Preisen —

besten Gogoliner, Keltscher und Oppelner Stückkalk

zur Düngung, in Waggonladungen zu nachstehenden Preisen:

Gogoliner Stückkalk,	à 37 Sgr. 6 Pf.		à Tonne
Keltscher „	à 36 „		
Oppelner „	à 32 „	6 „	

Würfelkalk sehr billig, à Tonne nach Qualität 10 bis 12 Sgr.

Bernstadt, den 16. Juli 1873.

J. A. Trautwein.

Saure Kirschen,

abgestielt zur Presse, kaufen jeden Posten

Seidel & Co., Breslau.

Der Termin zur Entgegennahme des Protestes ist auf **Dienstag, den 29. h., früh 11½ Uhr,** in der Schloß- und Pfarrkirche zu Oels angesetzt.

Fahrpläne

der

Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn und Breslau-Warschauer Eisenbahn,

à Stück 1 Sgr.,

sind vorräthig bei **A. Ludwig.**

Fabrik für gefärbte Zephyr-, Castor-Streichgarne, Schaafwollen und Kammgarne

Julius Sternberg.

Breslau, Ring 2.

Nebst einer Extra-Beilage.

Extra-Beilage

zu Nr. 30 des „Oelser Kreisblattes".

Der Termin zur Wahl der von dem Wahlverbande der Landgemeinden zu wählenden 12 Kreistags-Abgeordneten wird hierdurch auf Donnerstag, den 14. August cr., Vormittags 10 Uhr, festgesetzt.

Indem ich umstehend die Namen der von mir ernannten Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, sowie den Wahlort für jeden der 12 Wahlbezirke (vergl. Nr. 16 des diesjährigen Kreisblattes) zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß die Wählerlisten dieser Wahlbezirke bis zum Wahltermine in meinem Bureau zu Jedermanns Einsicht offen ausliegen werden.

Den Wahlmännern der Landgemeinden, sowie den im Wahlverbande der Letzteren persönlich Wahlberechtigten sind die Einladungen zur Wahl direct zugefertigt worden.

Die Wahlen werden von nachstehend genannten Wahlvorstehern in den nebenbezeichneten Lokalen geleitet werden:

Nro. des Wahlbezirks.	Name des Wahlvorstehers.	Name des Stellvertreters.	Wahlort.
I.	Gutspächter von Bieberstein in Rotherinne.	Herzogl. Amtspächter Seeliger in Carlsburg.	Schullokal in Gutwohne.
II.	Herzogl. Oberamtmann Retter in Groß-Graben.	Wirthschafts-Direktor von Scheel in Briese.	Schullokal in Gr.-Graben.
III.	Königl. Rittmeister a. D. von Scheliha auf Zessel.	Königl. Oberstlieutenant a. D. von Prittwitz auf Schmoltschütz.	Schullokal in Zessel.
IV.	Graf von Richthofen auf Randowhof.	Wirthschafts-Direktor Alter in Spahlitz.	Schullokal in Bogschütz.
V.	Königl. Lieutenant von Wedell zu Ludwigsdorf.	Herzogl. Oberamtmann Stapelfeld zu Dobrischau.	Schullokal in Stampen.
VI.	Königl. Rittmeister a. D. Fuchs zu Sibyllenort.	Herzogl. Oberamtmann Bayer zu Peucke.	Schullokal in Sibyllenort.
VII.	Majoratsbesitzer Freiherr von Kessel-Zeutsch auf Naake.	Majoratsbesitzer Graf York von Wartenburg auf Schleibitz.	Schullokal in Dörndorf.
VIII.	Königl. Lieutenant Graf Kospoth auf Kritschen.	Herzogl. Oberamtmann Arndt zu Vielguth.	Schullokal in Klein-Ellguth.
IX.	Rittergutsbesitzer Fletcher auf Lampersdorf.	Oberamtmann Sitzenstock zu Zantoch.	Schullokal in Lampersdorf.
X.	Rittergutsbesitzer Hoffmann auf Prietzen.	Rittergutsbesitzer Rumbaum auf Laubsky.	Schullokal in Langenhof.
XI.	Herzogl. Oberamtmann Scholtz auf Korschlitz.	Herzogl. Amtspächter Lieutenant Scholtz zu Vorstadt Bernstadt.	Schullokal in Korschlitz.
XII.	Rittergutsbesitzer Hauptmann Rojahn auf Naucke.	Rittergutsbesitzer Preuß auf Stronn.	Schullokal in Wabnitz.

Oels, den 25. Juli 1873.

Der Königliche Landrath.
von Rosenberg.